

BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2022 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“ wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 15.07.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist damit am 15.07.2022 rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

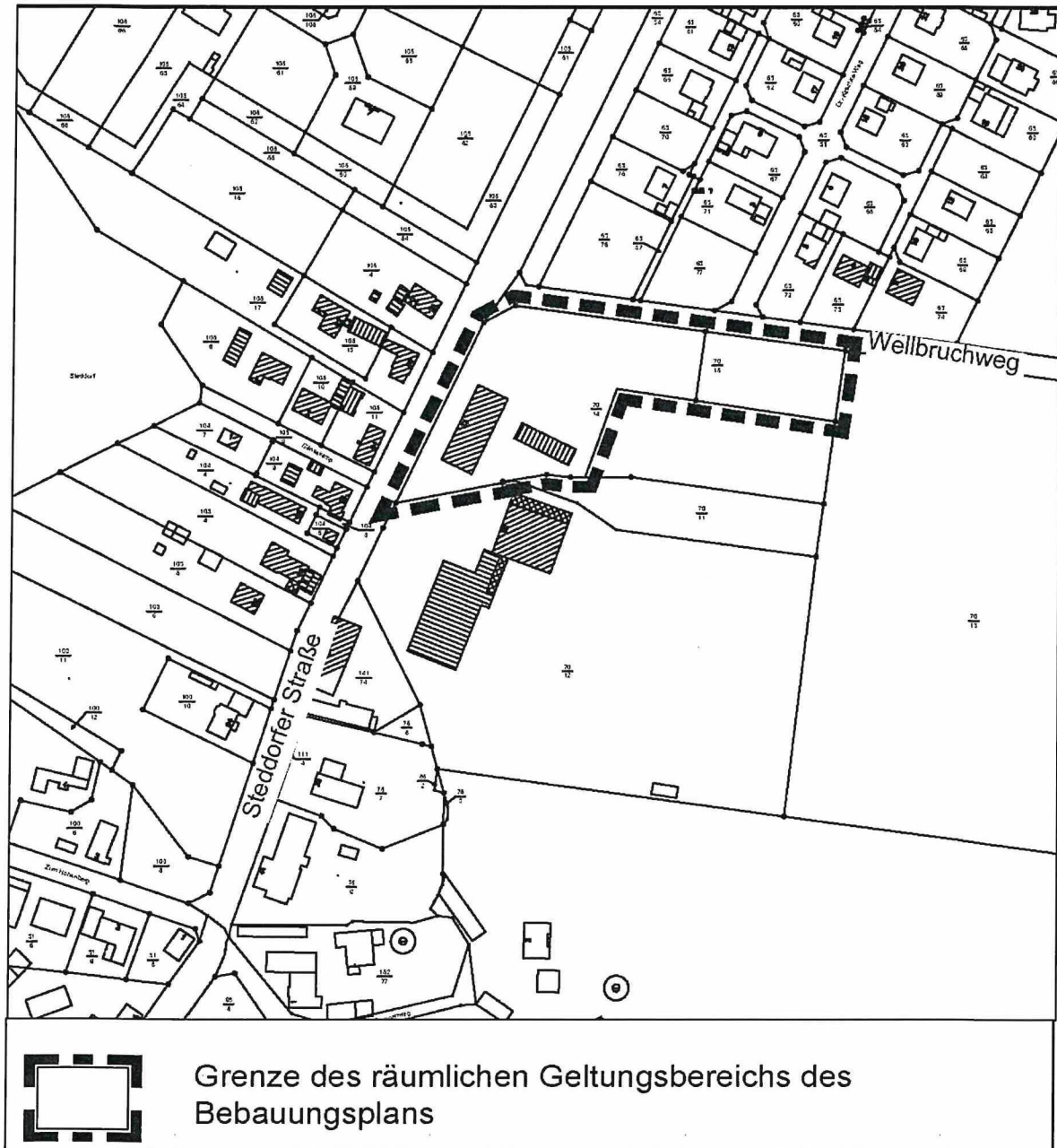
Jeder kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steddorf“ und die Begründung bei der Gemeinde Bienenbüttel im Rathaus, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di 07:00 - 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr; andere Termine nach Vereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind gemäß § 10a Abs. 2 BauGB diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter <https://www.bienenbuettel.de> unter der Rubrik „**Verwaltung & Politik/Öffentliche Bekanntmachungen**“ oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> > **Verfahrenstypen > Bauleitplanung** (als Suchbegriff eingeben: **Gemeinde Bienenbüttel-Bauleitplanung**) eingestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.



Übersichtsplan, genordet (ohne Maßstab)



Bienenbüttel, den 15.07.2022

I. V. Heitmann

(Heitmann)
(Stellvertreterin des Bürgermeisters)